INFOLETTER
GLOBAL EXPATRIATE SERVICES
2
Januar 2015

TAX LEGAL CONSULTING

Neues DBA mit Norwegen ratifiziert
- weitreichende Konsequenzen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber -

Das am 24. Juni 2013 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls (BGBl. 1993 II S. 970, 972) wurde am 03. Februar 2015 ratifiziert und findet rückwirkend ab dem 01. Januar 2015 Anwendung.

Die wesentlichen Änderungen wurden bereits im „wts journal # 4.2013 (Seite 25 f.) ausführlich besprochen. Im Folgenden wird ausschließlich auf die Folgen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus der Änderung des Art. 23 DBA (Methodenartikel) eingegangen:

Art. 23 DBA wird dahingehend geändert, dass auf norwegischer Seite ausschließlich die Anrechnungsmethode angewendet wird. In Deutschland wird grundsätzlich die Freistellungsmethode angewendet (Art. 23 Abs. 2a DBA). Allerdings findet die Anrechnungsmethode auf die in Art. 23 Abs. 2b DBA genannten Einkunftsarten Anwendung. In dem Katalog der Einkünfte, auf die Deutschland die Anrechnungsmethode anwendet, werden u.a. die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie Aufsichtsrats- und Verwaltungsvergütungen, Ruhegehälter, Unterhaltszahlungen, Renten und ähnliche Zahlungen genannt.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird auf die deutsche Steuer - unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern - die norwegische Steuer angerechnet, die nach norwegischem Recht und in Übereinstimmung mit dem Abkommen entrichtet wurde. Dem Arbeitnehmer droht aufgrund der höheren Steuersätze in Deutschland eine „Hochschleusung“ auf deutsches Steuerniveau.

Fazit:
Durch die Änderungen zum 01.01.2015 sind auch Arbeitgeber zum Handeln aufgerufen. Die bislang – nach Beantragung einer Freistellungsbescheinigung beim Betriebsstättenfinanzamt – bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern mögliche Freistellung des Arbeitslohns ist nun nicht mehr möglich. Die Anrechnung der Steuern kann grundsätzlich nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Allerdings kann sich der Arbeitnehmer aus Billigkeitsgründen entsprechend § 39a Abs. 1 S.1 Nr. 5 Buchstabe c ESTG das Vierfache der voraussichtlich abzuführenden ausländischen Abzugsteuer als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren eintragen lassen, sofern es aufgrund der Anwendung der Anrechnungsmethode im laufenden Kalenderjahr zu einer zeitweiligen Doppelbesteuerung kommt. Dies stellt das BMF-Schreiben vom 12.11.2014 zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (IV B 2 - S 1300/08/10027) klar. Wird ein Freibetrag auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen, ist jedoch zu beachten, dass gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG eine Veranlagungspflicht für den Arbeitnehmer besteht. Außerdem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Freibetrag nur auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann. Gerne unterstützen wir Sie und Ihre Arbeitnehmer hierbei.

Veranstaltungshinweis

Am 14. April 2015 referiert Frank Dissen in Frankfurt auf der 4. Deutsch-Chinesische Personalkonferenz „Sino HR Conference 2015“ zum Thema:

Do it right! Mitarbeiterentsendung nach China rechtskonform gestalten

Detaillierte Informationen über das Seminarprogramm und den Veranstaltungsort finden Sie hier:

http://sino-hr-conference.com/de/konferenz-2015.html

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion
Frank Dissen • Frankfurt am Main, frank.dissen@wts.de

München
Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf
Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Lothringer Str. 56 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Raubling
Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.